



Konzessionsvertrag für Systembetreiber einer Kunststoff- und Getränkekartonsammlung

zwischen

STADT/GEMEINDE

v.d. das Departement XY,
dieses v.d. das Amt XY
Konzessionsgeberin

und

MUSTER AG

Konzessionsnehmerin

I. Gegenstand

- ¹ Dieser Konzessionsvertrag (nachfolgend: Vertrag) regelt die Entsorgung von verwertbaren Siedlungsabfällen (nachfolgend: Abfälle), die dem Monopol des Gemeinwesens unterliegen, im Einzugsgebiet (Ziffer 7) der *Konzessionsgeberin*. In diesem Vertrag sind dies ausschliesslich: Gemischte Kunststoffe aller Art inklusive Kunststoffhohlkörper/-folien (PE etc.) sowie Getränkekartons.
- ² Die Entsorgung von Abfällen umfasst ihre Verwertung oder Ablagerung sowie die Vorstufen Sammlung, Beförderung, Zwischenlagerung und Behandlung (Art. 7 Abs. 6^{bis} des Umweltschutzgesetzes vom 7. Oktober 1983 (USG; SR 814.01)). Gegenstand dieses Vertrags sind ausschliesslich die in Ziffer 1 genannten Abfälle, die im Hinblick auf eine stoffliche Verwertung gesammelt werden.
- ³ Vom vorliegenden Vertragsgegenstand ausgeschlossen sind Sonderabfälle sowie Entsorgungsdienstleistungen von Abfällen im Hinblick auf eine thermische Verwertung oder Behandlung.
- ⁴ PET-Getränkeflaschen dürfen nicht gesammelt werden. Sollten sie in die Sammlung gelangen, müssen sie aussortiert und der stofflichen Verwertung zugeführt werden.

II. Rechtsgrundlagen

- ⁵ Die in diesem Vertrag geregelten Abfälle sind aufgrund ihrer Herkunft Siedlungsabfälle im Sinne von Art. 3 Bst. a der Verordnung vom 4. Dezember 2015 über die Vermeidung und Entsorgung von Abfällen (VVEA; SR 814.600).
- ⁶ Gemäss Art. 31b Abs. 1 Satz 1 USG sind die Kantone für die Entsorgung von Siedlungsabfällen zuständig. Von dieser Pflicht ausgeschlossen sind alle Abfälle und Sonderabfälle, die gemäss besonderer Vorschriften des Bundes vom Inhaber verwertet oder von Dritten zurückgenommen werden müssen (Art. 31b Abs. 1 Satz 2 USG).
- ⁷ Der Kanton Basel-Stadt ist auf Stadtgebiet und die Landgemeinden sind auf Gemeindegebiet mit der Aufgabe der Siedlungsabfallsammlung und -beseitigung betraut (§ 23 und § 24 des Umweltschutzgesetzes Basel-Stadt vom 13. März 1991 (USG BS; SG 780.100)).

- 8 Die Übertragung des Rechts zur Entsorgung der in Ziffer 1 genannten Abfälle erfolgt über die Vergabe einer Konzession.

III. Allgemeine Bestimmungen

- 9 Mit diesem Vertrag erhält die *Konzessionsnehmerin* das Recht, Bringsammlungen für die in Ziffer 1 genannten Abfälle auf dem Gebiet der *Konzessionsgeberin* öffentlich anzubieten und entgeltlich durchzuführen. Dieses Recht ist nicht exklusiv und muss mit anderen Konzessionsnehmerinnen oder Konzessionsnehmern geteilt werden.
- 10 Die *Konzessionsnehmerin* ist für sämtliche von ihr angebotenen Dienstleistungen im Zusammenhang mit den in Ziffer 1 genannten Abfällen verantwortlich und steht für die Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben sowie für eine sorgfältige Ausführung ein.
- 11 Die *Konzessionsnehmerin* verpflichtet sich, während der gesamten Konzessionsdauer die fachgerechte Entsorgung der nach Ziffer 1 gesammelten Abfälle zu gewährleisten.
- 12 Die *Konzessionsnehmerin* verpflichtet sich, ihre Tätigkeit im Rahmen dieser Konzession nicht gewinnorientiert auszuüben. Allfällige Einnahmen sind ausschliesslich zur Deckung der Betriebs-, Unterhalts- und Investitionskosten sowie zur Weiterentwicklung eines ökologisch und wirtschaftlich nachhaltigen Entsorgungssystems einzusetzen.

IV. Spezifische Bestimmungen

- 13 Die öffentlichen Sammelstellen dürfen für die fachgerechte Entsorgung nicht benutzt werden.
- 14 Die *Konzessionsnehmerin* stellt ihren Kunden einen speziellen Wertstoff-Sammelsack zur Verfügung. Diese zur Verfügungsstellung muss nicht unentgeltlich erfolgen. Der Wertstoff-Sammelsack muss mit dem Logo der *Konzessionsnehmerin* oder dem Sammelsystem versehen sein.
- 15 Die *Konzessionsnehmerin* muss mindestens **ZAHL (BS: 10)** Verkaufs- und Sammelstellen auf dem Gebiet der *Konzessionsgeberin* betreiben. Diese können sich bei Detailhändlern befinden. Auf Allmend dürfen keine Behälter für Wertstoff-Sammelsäcke bereitgestellt werden, sofern keine spezifische Allmendbewilligung vorliegt.
- 16 Das Sammelsystem ist so zu konzipieren, dass Kunden den Wertstoff-Sammelsack eines anderen, vom der *Konzessionsgeberin* zugelassenen Sammelsystems überall abgeben können.
- 17 Die *Konzessionsnehmerin* muss nachweisen, dass das Sammelgut umweltverträglich und soweit möglich und sinnvoll in der Schweiz nach dem Stand der Technik sortiert und nach hohen Standards stofflich verwertet wird. Dazu müssen eine lückenlose Entsorgungskette und mögliche Kooperationspartner nachgewiesen werden. Nicht stofflich verwertbare Anteile des Sammelgutes (z.B. Sortierausschüsse) obliegen dem Zuweisungsrecht des *Kantons Basel-Stadt*. Dieses wird bei Bedarf wahrgenommen. Die *Konzessionsnehmerin* stellt sicher, dass Sammelgut, welches nicht in der Schweiz sortiert wird, gemäss den Richtlinien des Basler Übereinkommens (SR 814.05)¹ exportiert wird.
- 18 Die *Konzessionsnehmerin* informiert transparent über die Entschädigung pro Tonne für die Gemeinde, die Entschädigungen für Sammelstellen und Transporte sowie die Einkaufs- und Verkaufspreise der Wertstoff-Sammelsäcke für Verkaufsstellen.
- 19 Der Transport des Sammelguts von den einzelnen Sammelstellen zu einem zentralen Umschlagsort muss mit der Rückwärtslogistik des jeweiligen Detailhändlers, bei welchem die Sammelbehälter aufgestellt sind, oder durch den Systembetreiber erfolgen.
- 20 Die *Konzessionsnehmerin* muss das Sammelsystem durch eine unabhängige Kontrollstelle, wie z.B. im Handbuch für das Monitoring von gemischten Kunststoffsammlungen des Vereins Schweizer Plastic Recycler (VSPR) beschrieben, jährlich überprüfen lassen (Monitoring-Bericht).
- 21 Bei der Sammlung von in Ziffer 1 genannten Abfällen ist es das Ziel, dass mindestens 55% (Kunststoffe) respektive 70% (Getränkekartons) des Sammelguts stofflich verwertet werden. Wird diese Bedingung aktuell nicht erfüllt, muss die *Konzessionsnehmerin* aufzeigen, mit welchen Massnahmen und in welchem Zeitraum das Ziel erreicht werden kann.

¹ Basler Übereinkommen über die Kontrolle der grenzüberschreitenden Verbringung gefährlicher Abfälle und ihrer Entsorgung (SR 814.05)

²² Bei der Sammlung von in Ziffer 1 genannten Abfällen ist es das Ziel, dass der Transport zur Verwertungsanlage entsprechend des Netto-Null-Zieles des Kantons Basel-Stadt lokal emissionsfrei erfolgt, wobei auch eine funktionierende Rückwärtslogistik (Ziffer 19) berücksichtigt wird. Wird diese Bedingung aktuell nicht erfüllt, muss die *Konzessionsnehmerin* aufzeigen, mit welchen Massnahmen und in welchem Zeitraum das Ziel erreicht werden kann.

V. Informationspflicht

- ²³ Die *Konzessionsgeberin* informiert die *Konzessionsnehmerin* über die Vergabe weiterer Konzessionen zur Entsorgung der in Ziffer 1 genannten Abfälle.
- ²⁴ Die *Konzessionsnehmerin* hat die *Konzessionsgeberin* stets über Änderungen der angebotenen Entsorgungsdienstleistungen sowie bei den Verkaufs- und Sammelstellen zu informieren.
- ²⁵ Die *Konzessionsnehmerin* muss ihre Kunden und Kundinnen über die Entsorgungsmodalitäten (Zielfraktion, Sammelvorrichtungen, Verkaufsstellen kostenpflichtiger Gebinde, Bereitstellung, Sammellintervalle etc.) und über die Verwertung des Sammelgutes, aufgeteilt nach Anteil stofflicher Verwertung und anderer Behandlung, informieren.
- ²⁶ Die *Konzessionsnehmerin* muss der *Konzessionsgeberin* per Ende Februar die im Vorjahr gesammelten Mengen der in Ziffer 1 genannten Abfälle melden und weitere Angaben machen. Details gemäss Anhang 1: Vorgaben zur Datenerhebung (Ergänzung zu Ziffer 26).
- ²⁷ Der Monitoring-Bericht (siehe Ziffer 20) wird unaufgefordert eingereicht.
- ²⁸ Bei Einreichung eines Gesuchs zur Erneuerung der Konzession (Ziffer 39) muss die Absichtserklärung zur Zielerreichung (Ziffern 21, 22) beigelegt werden.
- ²⁹ Der *Konzessionsgeberin* sind auf dessen Ersuchen jederzeit die erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

VI. Eigentum und Haftung

- ³⁰ Mit der Abgabe oder dem Einwurf der in Ziffer 1 dieses Vertrags genannten Abfälle an einer oder in eine Sammelstelle der *Konzessionsnehmerin* gelangen diese in das Eigentum der *Konzessionsnehmerin*.
- ³¹ Eine Haftung der *Konzessionsgeberin* für allfällige Schäden aufgrund der nicht ordnungsgemässen Entsorgung der in Ziffer 1 genannten Abfälle ist ausgeschlossen.

VII. Gebühren

- ³² Gestützt auf Art. 46 USG BS ist für diesen Vertrag eine Gebühr zu entrichten. Gemäss der kantonalen Verordnung zum Gesetz über die Verwaltungsgebühren vom 20. Juni 1972 entrichtet die *Konzessionsnehmerin* der *Konzessionsgeberin* eine (einmalige) Schreibgebühr nach Zeitaufwand (§10, SG 153.810). Diese wird mit der Unterzeichnung dieses Vertrags fällig.

VIII. Inkrafttreten und Gerichtsstand

- ³³ Der Vertrag tritt mit gegenseitiger Unterzeichnung per **TAG. MONAT JAHR** in Kraft. Mit der Unterzeichnung geben beide Parteien ihr Einverständnis zur Einhaltung und Erfüllung der Vertragsbestimmungen.
- ³⁴ Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrags bedürfen der Schriftform und sind von beiden Parteien zu unterzeichnen.
- ³⁵ Gerichtsstand für Streitigkeiten aus dem vorliegenden Vertrag ist Basel.

IX. Geltungsdauer und Kündigungsfrist

- ³⁶ Der Vertrag wird für die Dauer bis zum **TAG. MONAT JAHR** erteilt.
- ³⁷ Der Vertrag kann während der Vertragsdauer von beiden Parteien auf Ende eines Monats gekündigt werden. Die Kündigungsfrist beträgt für beide Parteien 6 Monate.

- ³⁸ Eine verkürzte Kündigungsfrist von einem Monat gilt für beide Parteien, wenn die vorliegenden Vertragsbestimmungen durch nachweisbares Verschulden der jeweils anderen Vertragspartei nicht eingehalten werden. Dies setzt jedoch eine vorgängige schriftliche Verwarnung voraus.
- ³⁹ Spätestens 60 Tage vor Ablauf der Geltungsdauer (Ziffer 36) muss durch die *Konzessionsnehmerin* unaufgefordert ein Gesuch eingereicht werden, sofern die Sammlung der in Ziffer 1 genannten Abfälle durch die *Konzessionsnehmerin* fortgeführt werden soll.
- ⁴⁰ Dieser Konzessionsvertrag ist auf das Gebiet (Ziffer 7) der *Konzessionsgeberin* beschränkt.

Ort, Datum: ORT, TAG, MONAT JAHR

Ort, Datum:

Konzessionsgeberin
STADT/GEMEINDE
vertreten durch:

Herr/Frau XYZ
Funktion

Konzessionsnehmerin
MUSTER AG
vertreten durch:

Herr/Frau XYZ
Geschäftsführer/in

.....
Herr/Frau XYZ
Funktion

.....
.....

Anhang 1: Vorgaben zur Datenerhebung (Ergänzung zu Ziffer 26)

- I. Die Daten müssen im Excel-Format übergeben werden.
- II. Die Mengen müssen aufgeschlüsselt nach Zielfraktionen in Tonnen oder Kilogramm ausgewiesen werden. Sollte diese Angaben bei einer Abfallfraktion nicht vorliegen, kann auch die Stückzahl oder das Volumen angegeben werden.
- III. Zudem muss angegeben werden: Fremdstoffe, Verwertungsort und Verwertungsart (stoffliche Verwertung und andere Behandlungen). Anzahl verkaufter Wertstoff-Sammelsäcke sowie die Anzahl Verkaufs- und Sammelstellen.

Anhang 2: Informationen zur Konzessionsnehmerin

Firma: *MUSTER AG*

Firmennummer: CHE-xxx

Adresse: xx

Kontaktnname: xx

Tel: +41 xx

Email: x@xx

Web: www.xxx